

**Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht
gemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben
„Erweiterung Rail Service Center Dortmund“**

Die Siemens Mobility Real Estate GmbH & Co. KG beantragt eine Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erweiterung des Rail Service Centers Dortmund in Dortmund-Eving. Es handelt sich hierbei um den Neubau des ICE-Instandhaltungswerks DTM 400.

Auf den Brachflächen des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving ist der Neubau von Werkshallen zur betriebsnahen Wartung und Instandhaltung von Fern- und Nahverkehrszügen einschließlich der zum Betrieb notwendigen peripheren Gebäude und Gleisanlagen geplant.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Nach § 7 Abs. 1 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Insgesamt wird eine Fläche von 25.740 m² überbaut, wovon 11.930 m² neu versiegelt werden. Der gesamte Flächenbedarf für das Vorhaben beträgt ca. 88.200 m². Die im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommene Fläche beschränkt sich überwiegend auf die Vorhabenfläche. Lediglich im Norden und Süden werden Bereiche randlich der zukünftigen Ausziehgleise mit in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich nordöstlich der Dortmunder Innenstadt. Es erstreckt sich über die Stadtbezirke Westfalenhütte, Nordmarkt-Ost sowie Borsigplatz über eine Länge von ca. 2,5 km. Bei der geplanten Vorhabenfläche handelt es sich um eine Brachfläche, die sich überwiegend auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving befindet. Das Vorhaben befindet sich in keinem und auch nicht in der Nähe eines geschützten Gebiets, jedoch befinden sich die südlichen Gleisanlagen in einer Biotopverbundfläche. Zudem sind Lebensräume planungsrelevanter Arten und europäischer Vogelarten sowie eine CEF-Maßnahmenfläche für die Mauereidechse von dem Vorhaben betroffen.

Auf Grund der Vorbelastungen durch die starke Überformung der Fläche ist von einer geringen Bedeutung der Fläche hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien und einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Wiedernutzung der Fläche auszugehen. Die Ziele des Landschaftsplans wie auch die Ausweisung als Biotopverbundfläche werden in den jeweiligen Bereichen nicht beeinträchtigt, insbesondere auf Grund der kleinflächigen Inanspruchnahme in diesen Bereichen. Im südlichen Bereich steht die Ausweisung des Landschaftsplans zudem mit der Nutzung in Einklang.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da der überwiegende Teil der Vorhabenfläche nicht der Eingriffsregelung unterliegt, ist lediglich für den nördlichen und südlichen Teil der Ausziegleise ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden. Die darin dargestellten Maßnahmen lassen sich aber auf die gesamte Baumaßnahme übertragen. Diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erscheinen geeignet, mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auswirkungen durch Wechselwirkungen oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Nach der überschlägigen Prüfung wurden keine Wirkpfade des Vorhabens festgestellt, die auf erheblich nachteilige Auswirkungen für einzelne Schutzgüter hindeuten, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können und somit einer tieferen Prüfung bedürfen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG kommen wird. Somit entfällt die Notwendigkeit, eine anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 25

Im Auftrag

Schulze